



HDE

**Hauptverband des
Deutschen Einzelhandels**

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

HDE-Info: Jugendschutz und Alkohol

Hinweise für die Praxis, insbesondere zu § 9 Jugendschutzgesetz

(Stand: 31. März 2006)

Die Anwendung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) gewinnt im Einzelhandel eine besondere Bedeutung. Der HDE bekennt sich zu der Verantwortung, die dem Einzelhandel in dieser Frage zukommt. Allerdings bestehen in der Praxis nach wie vor gelegentlich Unsicherheiten bei der Anwendung von § 9 JuSchG. Die folgenden Hinweise sollen hier die Orientierung hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen erleichtern und auf diesem Wege einen sachgerechten Beitrag zur Einhaltung des Jugendschutzes leisten.

1. *Kind* im Sinne des Jugendschutzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. *Jugendlicher* ist danach, wer zwar bereits 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG).
2. Für **Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten**, besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG ein **absolutes Abgabeverbot an Kinder und Jugendliche**.

Zu den *Branntweinen* im Sinne des Jugendschutzgesetzes zählen alle Arten von Trinkbranntweinen. Dabei ist gleichgültig, mit welchen Zusätzen oder mit welchem alkoholischen Gehalt sie zubereitet sind. Nach dem Wortlaut („*branntweinhaltige Getränke*“) und dem Schutzzweck des Gesetzes fallen eindeutig auch fertige Mischgetränke (wie etwa Cola–Rum bzw. Wodka–Lemon) und die so genannten Alkopops unter dieses absolute Abgabeverbot an Kinder und Jugendliche. Erfasst werden also auch Likör, Weinbrand, Rum, Whisky und mit Branntweinzusatz versehene ausländische Süßweine (wie etwa Portwein) sowie unverarbeiteter Branntwein (reiner Spiritus jeden Prozentgehaltes).

Zu den *Lebensmitteln*, die *Branntweine* nicht nur in geringfügiger Menge enthalten, können z. B. Eisbecher, Getränke wie Grog oder auch entsprechende branntweinhaltige Süß- oder Zuckerwaren gehören, denen in einer nicht mehr geringen Menge Spirituosen zugegeben werden. Der Begriff „in nicht nur geringfügiger Menge“ bezieht sich dabei im Einzelfall stets auf das Lebensmittel *insgesamt*, nicht aber auf eine Zutat. Somit wäre im Einzelfall etwa eine kleine Rumfrucht zur Dekoration auf einem größeren Pudding nicht erfasst.

3. **Andere alkoholische Getränke** im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG, die einen gewissen durch Gärung erzeugten Gehalt von Äthylalkohol haben, dürfen **nicht** an **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** abgegeben werden. Auch hier gilt im Grundsatz zunächst ein *absolutes Abgabe- und Verzehrverbot*. An Jugendliche *über* 16 Jahren dürfen diese Erzeugnisse jedoch im Handel sowie in Gaststätten oder auch sonst in der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen abgegeben werden. Dabei handelt es sich vorwiegend um Getränke wie beispielsweise Bier, Wein, Sekt, Obstsekt und Obst- und Beerenwein. Auch Bier- oder Weinmischgetränke zählen zu dieser Kategorie.

Die generellen Beschränkungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG werden durch § 9 Abs. 2 JuSchG für den Fall aufgehoben, dass sich ein Jugendlicher in Begleitung einer so genannten „personensorgeberechtigten“ Person befindet. § 1 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG definiert diesen Begriff als „eine Person, der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Personensorge zusteht“. Diese begrenzte Ausnahme gilt somit unter einer dreifachen Einschränkung: Zum einen greift sie nur für Erzeugnisse im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG („andere alkoholische Getränke“) und ausdrücklich *nicht* für „Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten“. Zum anderen gilt sie nicht für Kinder, sondern *nur* für Jugendliche *über* 14 Jahren. Zusätzlich muss der begleitenden Person die Personensorge im konkreten Fall zustehen.

4. Der **Alkoholgehalt** ist gemäß § 7 b Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 5 LMKV und Anlage 3 zur LMKV bei Lebensmitteln in Fertigpackungen anzugeben. Zusätzlich wurde in § 9 Abs. 4 JuSchG durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums zukünftig eine **besondere Kennzeichnung für Alkopops** mit der Verpflichtung zur Angabe „*Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz*“ neu aufgenommen, die jedoch derzeit unter dem Vorbehalt der noch laufenden Notifizierung bei der EU steht.

5. Nach § 3 Abs. 1 JuSchG haben Einzelhändler bei entsprechendem Sortiment in ihren Verkaufsstellen durch **deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang** auf die Abgabeverbote gemäß dem Jugendschutzgesetz hinzuweisen.
6. Der HDE empfiehlt die **getrennte Platzierung** insbesondere von branntweinhaltigen und anderen alkoholischen Mischgetränken sowie von alkoholfreien Süßgetränken im Sortiment. Auch die Jugendministerkonferenz hat in einem Beschluss vom 13./14. Mai 2004 für die klare Trennung von alkoholischen und nicht-alkoholischen Getränken im Angebot appelliert.
7. In Übereinstimmung mit den Vereinbarungen in der Werbewirtschaft empfiehlt der HDE darüber hinaus nachdrücklich den Verzicht auf zielgerichtet Jugendliche oder Kinder ansprechende **Werbung bzw. Marketingmaßnahmen** bei alkoholhaltigen Erzeugnissen.
8. Besteht Unsicherheit über das Alter, so ist im Zweifel gemäß § 2 JuSchG stets ein **geeigneter Altersnachweis** zu verlangen (amtlicher Personalausweis, Reisepass bzw. Führerschein mit Lichtbild) sowie das Erreichen der Altersgrenzen gemäß JuSchG und die Identität zu prüfen. Können die Zweifel über das Vorliegen des notwendigen Alters nicht ausgeräumt werden, darf das Produkt nicht abgegeben werden.
9. Die Jugendministerkonferenz hat dazu aufgefordert, dass die nach dem Jugendschutzgesetz für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden ihre **Kontrolltätigkeiten** bezüglich der Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche konzentrieren und dabei den Bußgeldrahmen ausschöpfen sollen, damit Bußgelder eine „deutlich spürbare Wirkung“ entfalten.
10. Bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz können **Bußgelder** in Höhe bis zu € 50.000,-- verhängt werden. Dabei erfolgt ab einer Bußgeldhöhe von € 200,-- ein Eintrag in das Gewerbezentralregister.

Ihr Ansprechpartner beim HDE:

Rechtsanwalt Dr. Detlef Groß
- Geschäftsführer -
Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) e.V.
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin

Telefon: 030 / 72 62 5027
Telefax: 030 / 72 63 5039

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)
vom 23. Juli 2002, BGBl. I S. 2730,
zuletzt geändert durch Art. 2 des
Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des
Alkohol- und Tabakkonsums
vom 23. Juli 2004, BGBl. I S. 1857.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Abs. 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichem Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.
- § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.